

9. Bonner Unternehmertage

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

Rechtsanwalt Dr. Andreas Menkel
Fachanwalt für Handels- & Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft

Oxfordstraße 21, 53111 Bonn

0228-72636-45

menkel@meyer-koering.de

- www.meyer-koering.de -

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

Gliederung

- I. Systematik der gesetzlichen Regelung
- II. Entscheidungen
 - 1.) BGH, Urteil v. 6.12.2012 – Ratenzahlungsvereinbarung
 - 2.) BGH, Urteil v. 3.4.2014 – Vorsatzanfechtung bei Inkasso
 - 3.) BGH, Urteil vom 17. Juli 2014 – „abgekürzter“ Leistungsweg
 - 4.) OLG Koblenz, Urteil v. 15.10.2013 – Anfechtung der Ausschüttung von Gewinnvorträgen

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

Gesetzliche Regelung:

- Anfechtung wegen konkruenter Deckung, § 130 InsO – der Schuldner hat einen Anspruch auf die Leistung des Gläubigers;
- Anfechtung wegen inkongruenter Deckung, § 131 InsO – der Schuldner hat keinen Anspruch auf die gewährte Leistung;
- Anfechtung wegen unmittelbarer Benachteiligung der Gläubiger, § 132 InsO – Leistung und Gegenleistung sind wirtschaftlich nicht gleichwertig;
- Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung der übrigen Gläubiger, § 133 InsO – Bevorzugung eines Gläubigers;
- Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistung, § 134 InsO;
- Anfechtung wegen Zahlungen auf ein Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

- Innerhalb **eines Monates** vor Stellung des Insolvenzantrages
 - inkongruenter Deckung – ohne jede weitere Voraussetzung anfechtbar
- Innerhalb der letzten **drei Monate** vor Stellung des Insolvenzantrages
 - wenn der Schuldner zurzeit der Handlung zahlungsunfähig und Kenntnis des Gläubigers
- Innerhalb des **letzten Jahres** vor Stellung des Insolvenzantrages
 - Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen
- Innerhalb von **zwei Jahren** vor Stellung des Insolvenzantrages
 - Vertrag des Schuldners mit einer nahe stehenden Person
- Innerhalb von **vier Jahren** vor Stellung des Insolvenzantrages
 - unentgeltlichen Leistung des Schuldners
- Innerhalb von **zehn Jahren** vor Stellung des Insolvenzantrages
 - vorsätzliche Benachteiligung der (übrigen) Gläubiger **und** Kenntnis des Gläubigers von der Benachteiligung

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

BGH, Urteil vom 06.12.2012 – Ratenzahlungsvereinbarung (stark vereinfacht):

Über das Vermögen der Schuldnerin wurde im **September 2005** das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Beklagte (Gläubigerin) war die Hauptlieferantin der Schuldnerin. Zum **31.12.2003** bestanden offene Forderungen der Beklagten in Höhe von **271.337,00 €**. Bis zum **29.02.2004** wuchsen die offenen Forderung auf **376.481,00 €** an. Die Parteien vereinbarten eine Ratenzahlung. Bis zum **22.04.2004** zahlte die Schuldnerin **270.000,00 €** an die Gläubigerin. Zwei Lastschriften der Schuldnerin konnten nicht eingezogen werden. Danach einigten sich die Parteien auf eine weitere Ratenzahlung, die für die Schuldnerin wirtschaftlich günstiger war. Die Schuldnerin erbrachte Leistungen in Höhe von **137.533,00 €**, wobei auch bei dieser Ratenzahlung einige Lastschriften nicht eingelöst wurden.

www.meyer-koering.de

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

Anfechtung gem. § 133 InsO – vorsätzliche Benachteiligung

„Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten **zehn Jahren vor** dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem **Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen**, vorgenommen hat, **wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte**. Diese **Kenntnis** wird **vermutet**, wenn der **andere Teil** wusste, dass die **Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners drohte und dass die Handlung die **Gläubiger benachteiligte**.“

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

Objektive Zahlungsunfähigkeit:

- Flüssige Mittel innerhalb von drei Wochen werden den fälligen Verbindlichkeiten gegenübergestellt → „**10%-Regel**“
- Einstellen der Zahlungen

Frage I: Berücksichtigung des Rückstandes von 376.483,00 € bei der Zahlungsunfähigkeit wegen der Ratenzahlungsvereinbarung

- BGH: Grundsätzlich sind Stundungen oder Stillhalteabkommen zu berücksichtigen; aber **Ausnahme:** Stundung mit Ratenzahlungsvereinbarung, wenn Raten **nicht fristgerecht** gezahlt werden

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

Frage II: Berücksichtigung der zweiten Ratenzahlungsvereinbarung mit den geringeren Raten?

Nach BGH ein Problem der Beweislast: Insolvenzverwalter hat die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beweisen → nicht vollständige Ratenzahlung Ende April 2004

Gläubiger hat dann den Beweis zu führen, dass Zahlungsfähigkeit danach wieder eintrat; **Indizien dagegen:**

- „Erzwungene Stundung“ durch geringere Raten → Einrede des fehlenden Kleingeldes;
- Abstimmung einzelner Zahlungen zwischen Schuldner und Gläubiger;

Notwendig ist vielmehr die allgemeine Aufnahme der Zahlung durch die Schuldnerin gegenüber **allen Gläubigern**

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

Empfehlungen

- Keine Ratenzahlungsvereinbarung;
- Wenn Ratenzahlungsvereinbarung, dann penibel auf Einhalten der Zahlungen achten; → Abbruch der Vertragsbeziehungen bei Ausbleiben einer Raten;
- Keine zweite Ratenzahlungsvereinbarung, wenn Schuldner die Raten aus der ersten Vereinbarung nicht fristgerecht zahlt

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

BGH, Urteil vom 3. April 2014 – Inkasso

Das Insolvenzverfahren über die Schuldnerin wurde auf den Antrag vom 13. April 2009 am 23. Oktober 2009 eröffnet. Der Beklagten standen offene Forderungen aus Lieferungen in Höhe von 16.262,00 € zu. Am 20. März 2008 vereinbarte die Beklagte mit einer Inkassogesellschaft den Forderungseinzug, aufgrund dessen die Beklagte ihre Forderungen gegen die Schuldnerin treuhänderisch an die Inkassogesellschaft abtrat. Die Inkassogesellschaft erwirkte einen Vollstreckungstitel gegen die Schuldnerin. Mit Anwaltsschreiben vom 4. November 2008 bat die Schuldnerin um Zahlungsaufschub zur Sanierung. Die Inkassogesellschaft drohte mit Vollstreckung. Die Schuldnerin zahlte insgesamt 9.000,00 € an die Inkassogesellschaft, die einen Betrag von 2.200,00 € nach Abzug ihrer Gebühren an die Gläubigerin auskehrte. Der Insolvenzverwalter verlangte 6.000,00 € von der Beklagten zurück.

www.meyer-koering.de

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

BGH, Urteil vom 3. April 2014 – Inkasso

Frage I: Stellt die Zahlung an die Inkassogesellschaft eine Zahlung an die Beklagte dar.

BGH: Für das Insolvenzrecht ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgeblich. Der Schuldner wollte eine Forderung der Beklagten tilgen. Die Zahlung an die Inkassogesellschaft kommt daher einer Zahlung unmittelbar an den Gläubiger gleich.

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

BGH, Urteil vom 3. April 2014 – Inkasso

Frage II: Liegt eine Leistungskette vor, sodass nur die Zahlung an die Inkassogesellschaft anfechtbar wäre:

Leistungskette: Schuldner zahlt an Gläubiger I → Gläubiger I zahlt einen Gläubiger II

Anfechtbar ist nur die erste Leistung in der Leistungskette: Schuldner zahlt an Gläubiger I → Anfechtung gegen Inkassogesellschaft

BGH: Es liegt keine Leistungskette vor. Die Zahlung der Schuldnerin an die Inkassogesellschaft bewirkte sogleich Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Beklagten.

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

BGH, Urteil vom 3. April 2014 – Inkasso

Frage III: Bestand Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin wegen des Hinweises auf Stundung der Forderungen wegen Umsetzung eines Sanierungskonzeptes.

BGH: Schuldner „gesteht“ Zahlungsunfähigkeit mit einem solchen Schreiben ein. Gläubiger hatte daher Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit. Die Kenntnis der Inkassogesellschaft ist der Gläubigerin zuzurechnen. Die Beklagte musste daher für die Zahlungen die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin beweisen.

→ Beweislast

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

BGH, Urteil vom 17. Juli 2014 – „abgekürzter“ Leistungsweg

Schuldnerin (Bauunternehmen) ← Fenster- und Türenproduzent
(Bekl.)

ständige Leistungsbeziehungen

Werkvertrag = Errichtung eines Hauses

Bauherrn

Vereinbarungen:

1. Werkvertrag zw. Sch. und Bauherren
2. Lieferverhältnis zw. Schuldner und Produzent

Änderungsvereinbarung:

Unmittelbare Zahlung zw. Bauherren und Produzent

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

BGH, Urteil vom 17. Juli 2014 – „abgekürzter“ Leistungsweg

Anfechtung wegen inkonkreter Deckung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO:

„Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.“

- keine „inkongruente“ Zahlung, da Änderung der ursprünglichen Vereinbarung
- Vereinbarung seinerseits nicht anfechtbar, da
 - Geschäft zwischen Bauherrn und Produzenten Vermögensmehrung bei Schuldnerin;
 - keine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung, da weitere Werklohnforderung der Schuldnerin erst nach Zahlung des Bauherrn wieder werthaltig wurde

www.meyer-koering.de

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

BGH, Urteil vom 17. Juli 2014 – „abgekürzter“ Leistungsweg

Anfechtung wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung gemäß § 133 InsO

Kein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, wenn der Schuldner in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Leistung erbringt, welche zur Fortführung seines eigenen Unternehmens nötig ist und damit den Gläubigern im Allgemeinen nützt.

Schuldnerin hat durch den Leistungsaustausch zwischen Bauherrn und Produzenten eine „gleichwertige Gegenleistung“ erhalten, nämlich die „berechtigte Aussicht“ die restliche Werklohnforderung von dem Bauherrn zu realisieren.

→ das Bauprojekt zu Ende zu führen!

www.meyer-koering.de

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

OLG Koblenz, Urteil v. 15.10.2013 – Anfechtung der Ausschüttung von Gewinnvorträgen (dazu Menkel, NZG 2014, 982)

Über das Vermögen der GmbH wurde auf Antrag vom 02.03.2012 am 07.05.2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Gesellschafterversammlung hatte am 23.12.2010 den Jahresüberschuss der Schuldnerin aus 2009 in Höhe von 87.210,00 € festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen. In dem Jahresabschluss 2009 wurde zudem der Bilanzgewinn aus dem Jahr 2008 in Höhe von 75.868,00 € weiter vorgetragen. Insgesamt bestand daher in 2009 ein Bilanzgewinn von 163.079,00 €. Der Gesellschafter fasste am 20.03.2011 einen Auszahlungsbeschluss und schüttete sich den Gewinn mit verschiedenen Zahlungen ab 1. April 2011 aus. Der Insolvenzverwalter verlangte Rückzahlung der Gewinnausschüttung.

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

OLG Koblenz, Urteil v. 15.10.2013 – Anfechtung der Ausschüttung von Gewinnvorträgen (dazu Menkel, NZG 2014, 982)

Anfechtung gem. § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO:

*„Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder für eine **gleichgestellte Forderung** Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.“*

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

OLG Koblenz, Urteil v. 15.10.2013 – Anfechtung der Ausschüttung von Gewinnvorträgen (dazu Menkel, NZG 2014, 982)

Nach OLG Koblenz sei die Ausschüttung von Gewinnvorträgen (gleiches muss auch für die Auflösung der Gewinnrücklage geltend) eine Zahlung auf eine „wirtschaftlich gleichwertige“ Forderung gemäß § 135 Abs. 1 InsO. Jedenfalls bei einem Alleingesellschafter sei die Situation vergleichbar mit dem Fall, dass die Gesellschaft Gewinne ausschüttet und der Gesellschafter die ausgeschütteten Gewinne sogleich als Gesellschafterdarlehen an die Gesellschaft zurückgewährt.

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

OLG Koblenz, Urteil v. 15.10.2013 – Anfechtung der Ausschüttung von Gewinnvorträgen (dazu Menkel, NZG 2014, 982)

Missachtung des Gesellschafterwillens: Ausschüttung und keine Darlehensgewährung

- Gewinn stehen lassen → Minderung zukünftiger Ausschüttungen;
- Ausschüttung und Darlehensgewährung → Anfechtung gem. § 135 Abs. 1 InsO in Jahresfrist;
- Ausschüttung und eigene Verwendung → keine Rechtsfolgen nach Gesetz, weil **Eigentümerrecht** !

Anfechtung im Insolvenzverfahren – Ein Überblick

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Andreas Menkel
Oxfordstraße 21
53111 Bonn
0228-7263645
menkel@meyer-koering.de